S 3 U 4446/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Baden-Württemberg

Sozialgericht Landessozialgericht Baden-Württemberg

Sachgebiet Unfallversicherung

Abteilung 10 Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 3 U 4446/02 Datum 02.12.2004

2. Instanz

Aktenzeichen L 10 U 151/05 Datum 26.01.2006

3. Instanz

Datum -

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 2. Dezember 2004 wird zurückgewiesen.

Auà ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob eine Rotatorenmanschettenruptur als Folge eines geltend gemachten Arbeitsunfalls anzuerkennen ist und der KlĤger einen Anspruch auf Verletztenrente hat.

Der am 1940 geborene Kläger rutschte am 18.12.2001 bei seiner Tätigkeit als Fliesenleger auf einer Baustelle (Küche) auf einer Hartschaumplatte aus und stürzte auf die nach vorne/seitlich ausgestreckte linke Hand bzw. den linken Arm. Er verspürte zwar Schmerzen in der linken Schulter, arbeitete jedoch weiter, auch an den folgenden Tagen.

Vom 30.01. bis 20.03.2002 befand sich der Kläger wegen eines gutartigen Tumors im Bereich des Rù¼ckenmarks in stationärer Behandlung (am 04.02.2002

Neurinomoperation in Höhe von Th 6/7) bzw. in einem stationären Anschlussheilverfahren. Bedingt durch die Operation an der Brustwirbelsäule war der Kläger zumindest bis Juni 2002 arbeitsunfähig.

Am 22.03.2002 stellte sich der Kläger bei dem Orthopäden Dr. P. wegen Schmerzen in der linken Schulter vor (H-Arzt-Bericht vom 22.08.2002). Dieser veranlasste eine Kernspintomographie der linken Schulter (27.03.2002) bei dem Radiologen Dr. W â□¦ Dieser diagnostizierte eine komplette Rotatorenmanschettenruptur im Supra- und Infraspinatussehnenbereich, eine ältere Ruptur der Subscapularissehne, einen Reizerguss und eine AC-Gelenkarthrose.

Am 18.06.2002 ging bei der Beklagten (zunĤchst Südwestliche Bau-Berufsgenossenschaft, ab 1.5.2005 als Rechtsnachfolgerin die BG Bau) die Unfallanzeige des Klägers ein. Nach einer Telefonnotiz in den Verwaltungsakten der Beklagten vom 29.07.2002 gab der Kläger unter anderem an, die Schmerzen an der Schulter seien erst nach der Operation an der Wirbelsäule aufgetreten. Mit Schreiben vom 30.07.2002 äuÃ□erte sich der Kläger gegenüber der Beklagten dahingehend, er habe nach seinem Sturz am 18.12.2002 die Angelegenheit als nicht so schwerwiegend eingeschätzt. Nach entsprechenden Armbewegungen sei er zu der Auffassung gekommen, dass sich durch den Sturz kein Bruch ergeben habe und die Schmerzen auf einen inneren Bluterguss zurückzuführen seien.

Mit Bescheid vom 28.10.2002 und Widerspruchsbescheid vom 05.12.2002 lehnte die Beklagte auf der Grundlage einer Stellungnahme des OrthopĤden und Beratungsarztes Dr. M. die GewĤhrung einer Rente ab, weil der KlĤger in seiner ErwerbsfĤhigkeit durch die Unfallfolgen nicht in rentenberechtigendem Grade gemindert sei. Der KlĤger sei am 18.12.2001 bei der Arbeit auf den vom KĶrper weggestreckten linken Arm gestĽrzt, was zu einem Stauchungstrauma der linken Schulter gefļhrt habe. Dieser Unfall habe zur Manifestation einer unfallunabhĤngigen Schadensanlage gefļhrt. Eine Behandlungsbedļrftigkeit oder ArbeitsunfĤhigkeit aufgrund des Stauchungstraumas vom 18.12.2001 sei nicht entstanden. Da die Beschwerden auf anlagebedingte VerĤnderungen zurļckzufļhren seien, bestehe kein Anspruch auf Rentenleistungen.

Dagegen hat der KlĤger am 30.12.2002 Klage zum Sozialgericht Karlsruhe erhoben. Das Sozialgericht hat das Gutachten des Arztes fýr Chirurgie/Unfallchirurgie Dr. K. vom 07.04.2003 eingeholt. Er hat die Auffassung vertreten, der vom KlĤger geschilderte Unfallablauf â∏ Vornüberfallen auf den ausgestreckten linken Arm â∏ könne nicht als geeignet angesehen werden, die Rotatorenmanschette unter Stress zu setzen. Gegen einen Zusammenhang zwischen Rotatorenmaschettenruptur und dem Unfall vom 18.12.2001 spreche auch, dass der Kläger nach dem Unfall und an den folgenden Tagen weitergearbeitet habe und dass nach dem Unfall kein "drop arm" vorgelegen habe. Weiter habe die kernspintomographische Untersuchung Schäden der Supra- und Infraspinatussehne, aber auch solche der Subscapularissehne nachgewiesen, damit Veränderungen an Strukturen unterschiedlicher Funktion. Ein solches Schadensbild könne nicht unfallbedingt entstanden sein. AuÃ∏erdem seien

BegleitschĤden der Rotatorenmanschette nicht beschrieben. Auszugehen sei also von einer isolierten Ruptur der Rotatorenmanschette und damit von einem Schadensbild, welches nicht als verletzungsspezifisch angesehen werden kĶnne. Die (vom KlĤger vorgelegten) am 05.02.2002 gefertigten RĶntgenaufnahmen belegten einen Humeruskopfhochstand als Zeichen einer Ausdļnnung der Rotatorenmanschette. Ein solcher Befund trete bei traumatisch bedingten Rupturen erst Monate spĤter nach dem Unfallereignis auf. Wenn nun im konkreten Fall bereits Anfang Februar ein Humeruskopfhochstand nachgewiesen werden kĶnne, ergebe sich damit ein weiteres Indiz gegen den Unfallzusammenhang. Auch die geltend gemachte Beschwerdefreiheit des KlĤgers vor dem angeschuldigten Ereignis lasse keine andere Beurteilung zu. RotatorenmanschettenverĤnderungen bis hin zu Defektzonen entwickelten sich stets klinisch stumm und blieben hĤufig selbst bei eindrucksvollen bildtechnischen Befunden asymptomatisch. Dem Ereignis komme damit hinsichtlich des spĤter festgestellten Rotatorenmanschettenschadens nur der Stellenwert eines Anlassgeschehens zu.

Rotatorenmanschettenschadens nur der Stellenwert eines Anlassgeschehens zu. Unfallbedingte ArbeitsunfĤhigkeit und Behandlungsbedļrftigkeit kĶnne nicht angenommen werden. Ein Zusammenhang zwischen dem Ereignis vom 18.12.2002 und den spĤter festgestellten GesundheitsstĶrungen bestehe nicht.

Am 28.06.2004 hat der OrthopĤde Dr. L. auf Antrag des KlĤgers gem. § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ein Gutachten erstattet. Er hat zusammenfassend ausgeführt, die komplette Ruptur der Sehne des M. supraspinatus und des M. subscapularis sowie die daraus resultierenden aktiven BewegungseinschrÄxnkungen und die schmerzhafte FunktionsbeeintrÄxchtigung mit Kraftverlust der linken Schulter seien mit Wahrscheinlichkeit auf den Unfall vom $18.12.2001 \text{ zur} \tilde{A}^{1}/_{4}\text{ckzuf} \tilde{A}^{1}/_{4}\text{hren.}$ Aus der am 07.07.2003 von Dr. W. durchgefýhrten Kernspintomographie ergebe sich, dass die Infraspinatussehne regelrecht sei. Der KlĤger habe durch Abstützen versucht, den Sturz abzufangen. Hierbei komme es zu einer passiven ̸berdehnung der bereits muskulÃxr angespannten Sehnen über ihre Dehnbarkeit. Dies könne durchaus als geeigneter Mechanismus fýr eine Sehnenschädigung herangezogen werden. Das Hauptkriterium für den Unfallzusammenhang bestehe darin, dass der Kläger vor dem Unfall hinsichtlich seiner Schulter vollstĤndig beschwerdefrei gewesen sei und ein negatives Vorerkrankungsverzeichnis aufgewiesen habe. Die unfallbedingte Minderung der ErwerbsfĤhigkeit (MdE) betrage 20 v. H.

Die Beklagte hat hierzu die Stellungnahme des Chirurgen Dr. M. vom 28.09.2004 vorgelegt. Dieser hat bestĤtigt, dass die Infraspinatussehne nach den Kernspinaufnahmen intakt sei, aber darauf hingewiesen, dass nahezu sĤmtliche Mosaikteile, die auf eine traumatische Verletzung der beiden Rotatorensehnen hinweisen kĶnnten, dagegen sprĤchen, so die RĶntgen/Kernspinmor-phologie, der Unfallmechanismus und die betroffenen Sehnenstrukturen wie auch das Beschwerdebild nach dem angeschuldigten Ereignis. Das Unfallereignis als solches sei jedenfalls nicht geeignet gewesen das bekannt gewordene SchĤdigungsmuster herbeizufļhren.

Mit Urteil vom 02.12.2004 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Zur Begr $\tilde{A}\frac{1}{4}$ ndung hat es im Wesentlichen ausgef $\tilde{A}\frac{1}{4}$ hrt, es lasse sich nicht mit

erforderlicher Wahrscheinlichkeit feststellen, dass der am 18.12.2001 vom Kläger beschriebene Sturz auf die linke Hand wesentlich ursächlich für den nachweisbaren Befund an der Rotatorenmanschette sei.

Der KlĤger hat gegen das am 14.12.2004 als Ã∏bergabe-Einschreiben zur Post gegebene Urteil am 05.01.2005 Berufung eingelegt und ergĤnzend vorgebracht, dem Gutachten des Dr. K. sei mit gro̸er Zurückhaltung zu begegnen, da sich dessen Praxis im Hauptverwaltungsgebäude der Berufsgenossenschaft für Nahrungsmittel und GaststÄxtten in Mannheim befinde und dieser auch au̸ergerichtlich in erheblichem Umfang für Berufsgenossenschaften tätig sei. Dr. L. dagegen habe sich überzeugend mit den Kriterien für die Anerkennung einer traumatischen auf den Unfall zurļckzufļhrenden Verletzung der Sehnen auseinandergesetzt. Insbesondere habe er einen Fehler im Gutachten des Dr. K. aufgedeckt, der zwischenzeitlich auch unstreitig als solcher feststehe. So habe Dr. K. als wesentliches Kontrakriterium angegeben, dass der Riss dreier Sehnen unwahrscheinlich sei. Zwischenzeitlich stehe unstreitig fest, dass lediglich zwei Sehnen geschämdigt worden seien. Auch widerspreche er den Angaben von Dr. K. wonach er diesem gegenüber den Unfallhergang so geschildert habe, dass er praktisch ausschlie̸lich auf den nach vorne gestreckten Arm gefallen sei. Er habe zwar nur eine eingeschrĤnkte Erinnerung an den Unfallmechanismus, kĶnne aber sagen, dass er nicht ausschlie̸lich auf einen nach vorne gestreckten Arm gefallen sei, sondern auf einen nach vorne/seitlich gestreckten Arm. Dabei sei der Arm seitlich abgespreizt gewesen. Dieser Mechanismus sei geeignet eine traumatische LÃxsion der Sehne als wesentliche Ursache im Sinne des Unfallversicherungsrechts auszulösen. Insoweit werde auf eine Entscheidung des 1. Senats des Landessozialgerichts vom 19.07.2002 hingewiesen (L 1 U 1896/00). Entscheidend sei auch, worauf Dr. L. überzeugend hingewiesen habe, dass gerade die Röntgenaufnahmen überwiegend gegen eine degenerative Vorschädigung sprĤchen. Der KlĤger hat in der mündlichen Verhandlung vom 26.01.2006 das von ihm bei Prof. Dr. G.-Z. eingeholte Gutachten vom 13.01.2006 vorgelegt.

Der KlĤger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 02.12.2004 sowie den Bescheid der Beklagten vom 28. Oktober 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05. Dezember 2002 aufzuheben, die Rotatorenmanschettenruptur an der linken Schulter als Unfallfolge festzustellen und die Beklagte zu verurteilen, Verletztenrente nach einer Minderung der ErwerbsfĤhigkeit um mindestens 20 v. H. zu gewĤhren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie trägt vor, Dr. K. sei als ein von den Sozialgerichten häufig beauftragter sachlicher und fachkompetenter Gutachter bekannt. Zuzustimmen sei dem Vorbringen des Klägers, dass entgegen den Ausführungen des Dr. K. nicht drei, sondern lediglich zwei Sehnen geschädigt worden seien. Dies habe jedoch auch

Dr. M. in seiner beratungsĤrztlichen Stellungnahme bereits korrigiert und sei dennoch im Ergebnis der EinschĤtzung von Dr. K. gefolgt. Dass kein Ursachenzusammenhang zwischen der Rotatorenmanschettenverletzung und dem Ereignis vom 18.12.2001 vorliege, ergebe sich insbesondere aufgrund des ungeeigneten Verletzungsmechanismus, dem Schadensbild eines isolierten Rotatorenmanschettenrisses sowie dem Nachweis vorbestehender degenerativer VerĤnderungen.

Der Senat hat das Gutachten des OrthopĤden Dr. H. vom 13.09.2005 eingeholt. Er hat zusammenfassend ausgefļhrt, der Defekt der Rotatorenmanschette sei nicht mit Wahrscheinlichkeit zu wesentlichen Teilen auf den Unfall vom 18.12.2001 zurückzuführen. ZunÃxchst sei der Unfallmechanismus eher nicht geeignet eine traumatische Ruptur der Rotatorenmanschette auszulĶsen. Weiter werde laut kernspintomographischem Befund eine komplette Ruptur der Sehnen des Musculus supra- und infraspinatus sowie des Musculus subscapularis beschrieben. Ein solch umfangreicher Schaden gelte als Hinweis auf eine primÄxr degenerative Schädigung. Aber nicht nur das AusmaÃ∏ des Schadens, sondern auch Begleiterscheinungen wie z. B. AC-Gelenkarthrose mit Verdickung der Kapsel und Randzacken und radiologisch gesicherte Omarthrose deuteten sehr stark auf zwei konkurrierende Ursachen der Ruptur: Impingement und Degeneration. Es sei wahrscheinlich so, dass der Unfall eine zunĤchst symptomarme oder -freie Sehnen- und GelenklÄxsion aktiviert und die Aufmerksamkeit des KlÄxgers auf die mit Wahrscheinlichkeit schon zu diesem Zeitpunkt vorbestehenden FunktionsstĶrungen gelenkt habe. Die Tatsache, dass die nach dem Unfall anfangs massiven Beschwerden im Laufe der Zeit etwas nachgelassen hÄxtten, deuteten darauf hin, dass durch den Unfall eine vorļbergehende eigenstĤndige zusÄxtzliche Schmerzsymptomatik aufgrund einer Distorsion oder Zerrung ausgelĶst worden sei. Die Dauer dürfte etwa bei 16 Wochen gelegen haben. Er schätze die unfallbedingte MdE vom 18.12. bis 31.12.2001 auf 100 %, vom 01.01. bis 28.02.2002 auf 70 %, vom 1.3. bis 31.03.2002 auf 40 v. H. und vom 01.04. bis 30.04.2002 auf 20 v. H. Danach habe keine unfallbedingte MdE mehr bestanden.

Wegen des weiteren Vorbringens und der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

Entscheidungsgrýnde:

Die nach <u>§Â§ 143</u>, <u>144</u>, <u>151 SGG</u> zulässige Berufung des Klägers ist unbegrþndet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung eines Zustandes nach Rotatorenmanschettenruptur der linken Schulter als Unfallfolge sowie auf Gewährung von Verletztenrente aufgrund des Unfall vom 18.12.2001.

Versicherte, deren ErwerbsfĤhigkeit infolge eines Versicherungsfalls über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 20 v. H. gemindert ist, haben nach <u>§ 56 Abs. 1</u> Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) Anspruch auf eine Rente. Ist die ErwerbsfĤhigkeit infolge mehrerer VersicherungsfĤlle gemindert und erreichen die VomhundertsĤtze zusammen wenigstens die Zahl 20, besteht

für jeden, auch für einen früheren Versicherungsfall, Anspruch auf Rente. Versicherungsfälle sind nach § 7 Abs. 1 SGB VII Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Arbeitsunfälle sind nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §Â§ 2, 3 oder 6 SGB VII begrþndenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von auÃ□en auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod fþhren (§ 8 Abs. 1 SGB VII). Mit der Formulierung "von auÃ□en" bringt das Gesetz zum Ausdruck, dass ein aus innerer Ursache, aus dem Menschen selbst kommendes Ereignis nicht als Unfall anzusehen ist. Wesentlich für den Begriff des Unfalls sind somit ein Ereignis als Ursache und eine Körperschädigung als Wirkung (ständige Rechtsprechung des BSG seit BSG SozR 2200 § 548 Nr. 56).

Nach stĤndiger Rechtsprechung müssen im Unfallversicherungsrecht die anspruchsbe-gründenden Tatsachen, nämlich die versicherte Tätigkeit, die schĤdigende Einwirkung (Arbeitsunfall) und die als Unfallfolge geltend gemachte GesundheitsstĶrung erwiesen sein, d. h. bei vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens muss der volle Beweis fýr das Vorliegen der genannten Tatsachen als erbracht angesehen werden kA¶nnen (vgl. u. a. BSG, Urteil vom 30. April 1985, 2 RU 43/84 in SozR 2200 § 555a Nr. 1). Hingegen genügt hinsichtlich des ursÃxchlichen Zusammenhangs zwischen der versicherten Tätigkeit und der schädigenden Einwirkung (haftungsbegründende Kausalität) sowie der schäzdigenden Einwirkung und der Erkrankung (haftungsausfä-4llende KausalitÃxt) eine hinreichende Wahrscheinlichkeit (vgl. BSG, Urteil vom 30. April 1985, a.a.O.); das bedeutet, dass bei vernünftiger Abwägung aller wesentlichen Gesichtspunkte des Einzelfalls mehr für als gegen einen Ursachenzusammenhang sprechen muss, wobei dieser nicht schon dann wahrscheinlich ist, wenn er nicht auszuschlie̸en oder nur möglich ist. (vgl. BSG, Urteil vom 2. November 1999, <u>B 2</u> <u>U 47/98 R</u> in <u>SozR 3-1300 § 48 Nr. 67</u>; Urteil vom 2. Mai 2001, <u>B 2 U 16/00 R</u> in SozR 3-2200 § 551 Nr. 16). Kommen mehrere Ursachen in Betracht (konkurrierende KausalitÃxt), so sind nur solche Ursachen als rechtserheblich anzusehen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich beigetragen haben (vgl. BSG, Urteil vom 28. Juni 1988, 2/9b RU 28/87 in SozR 2200 § 548 Nr. 91). Kann ein behaupteter Sachverhalt nicht nachgewiesen oder der ursÄxchliche Zusammenhang nicht wahrscheinlich gemacht werden, so geht dies nach dem im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatz der objektiven Beweislast zu Lasten des Beteiligten, der aus diesem Sachverhalt Rechte herleitet, bei den anspruchsbegründenden Tatsachen also zu Lasten des jeweiligen Klägers (vgl. BSG, Urteil vom 27. Juni 1991, 2 RU 31/90 in SozR 3-2200 § 548 Nr. 11).

Nach diesen MaÃ□stäben kommt der Senat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, dass der Unfall vom 18.12.2001 nicht mit Wahrscheinlichkeit zu der Rotatorenmanschettenruptur links führte. Der Senat folgt hierbei den überzeugenden Ausführungen von Dr. K. im Gutachten vom 7.4.2003, von Dr. M. in der Stellungnahme vom 28.09.2004 und weitgehend auch den Ã□uÃ□erungen von Dr. H. im Gutachten vom 13.09.2005.

Zunächst stellt nach Ã∏berzeugung des Senats das Unfallereignis keinen Mechanismus dar, der geeignet war, eine Rotatorenmanschettenruptur herbeizuführen. Dabei geht der Senat von den Angaben des Klägers â∏ er sei auf seinen nach vorne/seitlich gestreckten Arm gefallen â∏∏ aus. Nach herrschender gutachterlicher Meinung im Unfallversicherungsrecht (Schä¶nberger/Mehrtens /Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 7. Auflage, S. 507) werden als ungeeignete HergĤnge angesehen: Die direkte Krafteinwirkung auf die Schulter (Sturz, Prellung, Schlag), die fortgeleitete Krafteinwirkung bei seitlicher oder vorwÃxrts geführter Armhaltung (Stauchung), aktive TÃxtigkeiten die zu einer abrupten aber planmäÃ□igen Muskelkontraktion führen (Heben, Halten, Werfen) und plĶtzliche Muskelanspannungen. Als geeignete Verletzungsmechanismen werden angesehen: Massives plötzliches RückwärtsreiÃ∏en oder Heranführen des Armes, starke Zugbelastung bei gewaltsamer Rotation des Armes und Sturz auf den nach hinten und innen gehaltenen Arm. Dies entspricht weitgehend auch den von Dr. K. erwĤhnten Begutachtungsempfehlungen des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom November 1999 sowie den Ausführungen in der von Dr. H. genannten schweizerischen Ã∏rztezeitung.

Die Tatsache, dass der 1. Senat des Landessozialgerichts Baden-WÃ 1 4rttemberg in seinem Urteil vom 19.07.2002 (<u>L 1 U 1896/00</u>) einen Sturz mit seitlich abgespreiztem Arm als geeigneten Mechanismus fÃ 1 4r eine Rotatorenmanschettenverletzung angesehen hat, fÃ 1 4hrt im vorliegenden Fall zu keinem anderem Ergebnis. Denn es handelt sich bei dem Argument des ungeeigneten Verletzungsmechanismus nur um ein Argument unter vielen. Insbesondere begab sich der Verletzte in dem vom 1. Senat entschiedenen Fall aufgrund massiver Schmerzen sofort in Ã 1 2rztliche Behandlung und wies dessen Rotatorenmanschette keine wesentlichen degenerative Ver 1 2nderungen auf.

Im vorliegenden Fall arbeitete der KlĤger nach dem Unfall und auch an den darauf folgenden Tagen weiter, was gegen einen ursÄxchlichen Zusammenhang spricht, so überzeugend Dr. K â∏¦ Selbst unter Berücksichtigung dessen, dass der Kläger als Selbständiger eher geneigt sein dürfte trotz Schmerzen weiter zu arbeiten, ist dies für den Senat auch ein Argument. Denn nach herrschender Meinung in der unfallrechtlichen Literatur (SchĶnberger/Mehrtens/Valentin a. a. O., S. 513) ist bei einer Verletzung der Rotatorenmanschette normalerweise ein starker initialer abklingender Schmerz zu erwarten, der eine sofortige Arbeitsniederlegung erforderlich macht und zu einem baldigen Arztbesuch führt. Solche Umstände lagen nicht vor. Der KlĤger schĤtzte die Angelegenheit nicht als so schwerwiegend ein, er wertete die Schmerzen als Indiz für einen Bluterguss, was gegen das Vorliegen erheblicher Schmerzen spricht. Schlie̸lich ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass sich der KlĤger erst nach weiterem Auftreten von Schulterbeschwerden nach der WirbelsĤulenoperation zur Inanspruchnahme Ĥrztlicher Hilfe veranlasst sah. Auch wenn noch vorhandene Beschwerden durch die WirbelsĤulenerkrankung in den Hintergrund gedrĤngt worden sein sollten, deutet der Geschehensablauf und das Verhalten des KlĤgers doch darauf hin, dass eine Verschlechterung der Beschwerden nach der Wirbelsäulenoperation auftrat, die möglicherweise â∏∏ so die vom Kläger wiedergegebene Einschätzung der Krankenhausärzte â∏ auf die Schräglage

Weiter fehlt es an einem adĤquaten Verletzungsschadensbild. Es ist zwar richtig, dass insoweit der Argumentation von Dr. K. nicht in vollem Umfang gefolgt werden kann, weil dieser aufgrund der Diagnosestellung von Dr. W. (Kernspintomographie der linken Schulter vom 27.03.2002) davon ausgegangen ist, dass Schäzden sowohl an der Supra- und Subscapularissehne auch als auch an der Infraspinatussehne vorhanden sind. TatsÃxchlich ist die Infraspinatussehne intakt. Das Gutachten von Dr. K. wird dadurch aber nicht insgesamt falsch. Jedenfalls ist der Subscapularismuskel für die Innendrehung und Heranführung des Oberarmes, der Supraspinatusmuskel für die Heranführung und AuÃ∏endrehung des Oberarmes zuständig. Wie durch den Sturz nach schräg vorne gleichzeitig die Beanspruchung zweier gegenlĤufiger Muskelbewegungen zum Ä\u00dberdehnen und Rei̸en beider Sehnen geführt haben soll, ist patho-physiologisch nicht nachvollziehbar. Hierauf weist Dr. M. zu Recht hin. Hinzu kommt, dass BegleitschĤden der Rotatorenmanschette nicht beschrieben sind. So fanden sich keine Verletzungen an der langen Bizepssehne und am Sehnenanker, die bei traumatischen Rotatorenmanschettenrupturen hĤufig sind.

Auch die RA¶ntgenmorphologie spricht gegen eine traumatische Verletzung der beiden Rotatorensehnen. Die am 05.02.2002 im Rahmen der stationÄxren Behandlung des Klägers gefertigten Rä¶ntgenaufnahmen der linken Schulter belegen einen Humeruskopfhochstand als Zeichen einer Ausdļnnung der Rotatorenmanschette. Ein solcher Befund tritt bei traumatisch bedingten Rupturen \hat{a} | so $\hat{A}^{1}/4$ berzeugend Dr. K. \hat{a} | erst Monate nach dem Unfallereignis auf. Dass im vorliegenden Fall bereits nach ca. sechs Wochen ein Humeruskopfhochstand nachgewiesen wurde, ist als weiteres Indiz gegen den Unfallzusammenhang anzusehen. Auch waren auf den RA¶ntgenaufnahmen vom 05.02.2002 bereits VerĤnderungen im Sinne einer Omarthrose, einer AC-Arthrose sowie einer Deformierung des Acromions, also solche VerÄxnderungen die in aller Regel auch mit degenerativen Schä¤den der Rotatorenmanschette vergesellschaftet sind, zu sehen. Nicht zutreffend ist die Behauptung von Dr. L., es habe (nach den RĶntgenaufnahmen vom 05.02.2002) kein Humeruskopfhochstand vorgelegen. Denn diese Diagnose ist durch die Kernspinuntersuchung vom 27.03.2002 bestÃxtigt worden.

Auch die geltend gemachte Beschwerdefreiheit des Klägers vor dem Unfall vom 18.12.2001 fýhrt zu keiner anderen Beurteilung, denn (degenerative) Rotatorenmanschettenveränderungen entwickeln sich stets klinisch stumm und bleiben häufig selbst bei Defektzonen und eindrucksvollen bildtechnischen Befunden asymptomatisch. Deshalb lässt der Zeitpunkt der klinischen Manifestation einer Symptomatik keine Rýckschlýsse auf den Zeitpunkt des ihr zugrunde liegenden Defektes zu. Dieser Darstellung von Dr. K. hat auch Dr. L. nicht

widersprochen.

Nicht zu folgen vermag der Senat der Beurteilung von Dr. L â∏! Zum einen folgt er bezüglich des Unfallmechanismus nicht der herrschenden unfallmedizinischen Literatur, zum anderen weist auch er darauf hin, dass kein Arztbesuch innerhalb von drei Tagen erfolgte und auch die klinische Erstuntersuchung nicht kurzfristig durchgeführt wurde. AuÃ∏erdem hält er bei einer Verletzung von lediglich zwei Sehnen wie im vorliegenden Fall einen Unfallzusammenhang nur für "denkbar". Auch der Hinweis darauf, dass die Kernspintomographie vom 27.03.2002 eine Ruptur von Supraspinatus- und Subscapularissehne, jedoch keine fettige Arthrophie der Muskulatur zeige, überzeugt den Senat nicht, nachdem die Untersuchungsalgorhythmen bei dieser MRT-Untersuchung unzureichend gewesen sind (so Dr. Müller). Die Aufnahmen wurden nur in einer coronaren Schichttechnik durchgefýhrt. Hierzu wären geeignete Standardseguenzen erforderlich gewesen. Auch das von Dr. L. als "Hauptkriterium" fýr den Unfallzusammenhang angesehene Argument, dass die Schulter vor dem Unfall beschwerdefrei war, überzeugt den Senat nicht. So hat Dr. K. zu Recht darauf hingewiesen, dass sich Rotatorenmanschetten bis hin zu Defektzonen stets klinisch stumm entwickeln und häufig selbst bei eindrucksvollen bildtechnischen Befunden asymptomatisch bleiben. Diese Tatsache ist durch sonographische und kernspintomographische Reihenuntersuchungen belegt. Damit ist die Objektivierung einer RotatorenmanschettenverĤnderung nach einem Unfall weder ein Indiz fļr ihren Krankheitswert, noch ein Indiz für die Entstehung im zeitlichen Zusammenhang mit dem Unfall.

Es kann offen bleiben, ob die Auffassung von Dr. H. zutrifft, der Unfall vom 18.12.2001 habe eine zunĤchst symptomarme Sehnen- und GelenklĤsion aktiviert und eine vorļbergehende eigenstĤndige zusĤtzliche Schmerzsymptomatik aufgrund einer Distorsion oder Zerrung mit einer Dauer von etwa 16 Wochen ausgelĶst. Denn auch Dr. H. geht lediglich fļr 16 Wochen ab dem Unfallereignis von einer unfallbedingten MdE aus. Fļr die GewĤhrung von Verletzterente mļsste die unfallbedingte MdE aber über die 26. Woche hinaus andauern.

Soweit der ProzessbevollmĤchtigte des Klägers in der mündlichen Verhandlung auf die Formulierung im Gutachten von Dr. H. , der Unfall habe im Sinne einer Gelegenheitsursache einen schlafenden Hund geweckt, der über kurz oder lang ohnehin geweckt worden wäre, abstellt und daraus schlieÃ \parallel t, dass auch längere Zeit hätte verstreichen können, folgt ihm der Senat nicht. Diese Formulierung von Dr. H. ist â \parallel dies zeigt auch die Verwendung des Wortes Gelegenheitsursache â \parallel vielmehr im Sinne von "jederzeit" zu verstehen. Im Ã \parallel brigen kommt es hierauf ohnehin nicht an. Diese Ã \parallel uÃ \parallel erung steht nämlich nicht im Zusammenhang mit der Frage des Auftretens der Rotatorenmanschettenruptur. Dr. H. geht â \parallel wie Dr. K. â \parallel von einer wahrscheinlich vorbestehenden Sehnen- und Gelenkläsion und von schon im Zeitpunkt des Unfalls vorhandenen, vom Kläger so nicht bemerkten Bewegungseinschränkungen aus. Seine vom Prozessbevollmächtigten des Klägers hervorgehobene Ã \parallel uÃ \parallel erung bezieht sich somit â \parallel wie die der Ã \parallel uÃ \parallel erung vorangestellte Frage belegt â \parallel 1 auf die Schmerzzustände und

weiteren BewegungseinschrĤnkungen. Deren UrsĤchlichkeit aber spielt angesichts des Streitgegenstandes (Verletztenrente) nur fÃ⅓r die Frage der MdE eine Rolle. Eine solche MdE liegt aber selbst nach dem Parteigutachten von Dr. G.-Z. nicht in rentenberechtigendem MaÃ∏ vor.

Die Ausfýhrungen von Prof. Dr. G.-Z. in dem vom Kläger vorgelegten Gutachten vom 13.01.2006 ýberzeugen den Senat nicht, denn dieser geht â \square worauf die Beklagte noch in der mündlichen Verhandlung hingewiesen hat â \square von einem falschen Geschehensablauf aus. So legt er einen leicht nach hinten und innenrotierten linken Arm zugrunde, während der Kläger tatsächlich â \square so sein eigener Vortrag auch im Berufungsverfahren â \square auf seinen nach vorne/seitlich gestreckten Arm fiel.

Im Ergebnis liegen somit keine dauerhaften Unfallfolgen vor. Bei dieser Sach- und Rechtslage ist die Berufung zurĽckzuweisen. Offen bleiben kann deshalb, ob der KlĤger im Zeitpunkt des Unfalles Ľberhaupt versichert war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 27.06.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024